



Antwort zur Anfrage Nr. 1363/2026 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Gestaltung von Kita-Außengeländen (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Inwieweit ist die vollständige Einsehbarkeit des Außengeländes – über die reinen Unfallschutzvorgaben hinaus – Bestandteil der geltenden Richtlinien für die Gestaltung von Kita-Außenflächen?

Betreiber von Spielbereichen sind für die technische Sicherheit der Anlagen verantwortlich und haften nach § 823 BGB, wenn sie ihre Verkehrssicherungspflicht verletzen. Das betrifft sowohl den fachgerechten Einbau der Spielgeräte als auch deren dauerhaft sicheren Zustand. Rechtssicherheit schaffen dabei die Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes (§ 4 ProdSG) sowie die anerkannten technischen Regularien, insbesondere die Spielplatznormen.

Der Gestaltung von Außengeländen liegen für nachfolgende Themenbereiche Rechtsgrundlagen und Richtlinien zugrunde:

- Einzäunung und Zugang
- Spielgeräte und Fallschutz
- Vermeidung von Gefahrenquellen
- Natürliche und bedarfsgerechte Gestaltung

DIN 18034-1: Planung, Bau und Betrieb von Spielplätzen und Freiräumen. Die DIN enthält Richtwerte für Flächengrößen, fordert naturnahe sowie barrierefreie Bereiche und regelt bauliche Details wie Einfriedungen oder Wassertiefen.

DIN EN 1176: Gilt für die allgemeine Sicherheit von Spielplatzgeräten und der gesamten Spielplatzfläche.

DIN EN 1177: Regelt die Anforderungen an stoßdämpfende Spielplatzböden (Fallschutz)

Darüber hinaus sind auf der Internetseite der Unfallkasse Rheinland-Pfalz verschiedene Hinweisblätter zu Kita Außengeländen unter folgendem Link erhältlich:

<https://bildung.ukrlp.de/medien/informationsblaetter>

Bei den oben genannten Richtlinien und Vorgaben wird ausschließlich auf den Unfallschutz bzw. die Unfallprävention abgestellt. Vorgaben und Empfehlungen, z.B. der Unfallkassen, enthalten hingegen keine Vorgabe einer vollständigen, lückenlosen Einsehbarkeit

sämtlicher Bereiche des Außengeländes. Gefordert wird vielmehr eine angemessene Organisation der Aufsicht, die von Träger und Leitung auf Grundlage der einrichtungsspezifischen Rahmenbedingungen vor Ort festzulegen ist.

2. Wurden die Außengelände der städtischen Kitas bereits auf die Einsehbarkeit aller Bereiche hin überprüft? Falls ja: Mit welchem Ergebnis?

Die Sicherstellung der Aufsichtspflicht im Sinne der Vorgaben der Unfallkassen wurde und wird in den städtischen Kindertagesstätten regelmäßig durchgeführt.

3. Gibt es auch in anderen Mainzer Kitas nicht einsehbare Bereiche im Außengelände?

4. Falls ja: Ist eine bauliche Nachbesserung geplant, und wenn ja, in welchem Zeitrahmen?

Nein, eine unaufdringliche Aufsicht ist jederzeit möglich.

5. Wie ist die personelle Aufsicht während der Außenspielzeiten in den städtischen Kitas organisiert (z.B. Betreuungsschlüssel, feste Aufsichtsbereiche) um auch bei ausreichender Einsehbarkeit eine tatsächliche Beobachtung sicherzustellen?

Ein fester, für alle Situationen gleichermaßen geltender Betreuungsschlüssel sowie eine Zuordnung von Aufsichtsbereichen wird durch eine Einzelfallbetrachtung ergänzt.

Die Organisation der Aufsicht während der Außenspielzeiten in den städtischen Kindertagesstätten folgt dem allgemein anerkannten Grundsatz, dass die Aufsichtspflicht von den pädagogischen Fachkräften stets situativ und individuell festzulegen ist. Maßgeblich sind hierfür beispielsweise das Alter und der Entwicklungsstand der jeweiligen Kinder, die Vorhersehbarkeit ihres Verhaltens sowie die konkreten örtlichen und baulichen Gegebenheiten des Außengeländes.

Spielhäuser, Büsche, Nischen oder ähnliche Strukturen sind aus entwicklungspsychologischer und pädagogischer Sicht ein wichtiger Bestandteil kindgerechter Außenspielflächen. Die Aufgabe der Einrichtungen besteht daher nicht darin, diese Orte bei der Gestaltung von Außenspielbereichen grundsätzlich zu vermeiden, sondern deren Gestaltung so zu wählen, dass eine unaufdringliche Aufsicht möglich ist, etwa durch teiloffene Bauweise, mehrere Zugänge oder Sichtachsen von außen. Selbstverständlich hat die Sicherheit der Kinder auch in diesen Überlegungen immer oberste Priorität.

6. Gilt eine etwaige Überprüfung bzw. Nachbesserung auch für Außengelände von Kitas in freier/kirchlicher Trägerschaft, die städtisch bezuschusst werden, oder beschränkt sie sich auf städtische Einrichtungen?

Die Überprüfung und Durchführung liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

Mainz, 04.09.2026

gez.

Jana Schmöller
Beigeordnete